

S A T Z U N G

über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs.1 LBO im Gebiet "Ortskernsanierung II"

Nach § 37 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 8.8.1995 (Ges.Bl.Seite 617) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung (LBO) und i.V.m.§ 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3.10.1983 (Ges.Bl. Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (Ges.Bl. Seite 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs.1 LBO im Gebiet "Ortskernsanierung II" am 12.03.1996 als Satzung beschlossen :

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gem. § 37 Abs.1 LBO im Gebiet "Ortskernsanierung II"

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs.1 LBO im Gebiet "Ortskernsanierung II" ergibt sich aus dem Lageplan des Ingenieurbüros Neher vom 3.11.1995, als Abgrenzungsplan vom Bauverwaltungsamt der Gemeinde Ehningen am 13.11.1995 gefertigt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze

Im Geltungsbereich der Satzung wird die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO auf 1,5 Stellplätze je Wohnung festgesetzt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs.1 LBO im Gebiet "Ortskernsanierung II" tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung (30. Mai 1996) in Kraft.